

AMT SIEK

Der Amtsvorsteher



Hausordnung

Das Zusammenleben in einer Hausgemeinschaft erfordert gegenseitige Rücksichtnahme aller Hausbewohner. Diese Hausordnung ist Bestandteil der Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Asylbewerber, Flüchtlinge, Spätaussiedler und Obdachlose sowie die Erhebung von Gebühren des Amtes Siek und ist daher von allen durch das Amt Siek untergebrachten Hausbewohnern einzuhalten.

I. Schutz vor Lärm und allgemeiner Belästigung

1. Unbedingte Ruhe ist im Interesse aller Hausbewohner und Nachbarn von 13 bis 15 Uhr und von 22 bis 7 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen bis 9 Uhr einzuhalten.
Insbesondere ist das Musizieren in dieser Zeit zu unterlassen. Fernseh-, Radio- und ähnliche Tonübertragungsgeräte sind stets auf Zimmerlautstärke zu beschränken, insbesondere muss bei geöffnetem Fenster gebührend Rücksicht genommen werden. Die Benutzung dieser Geräte auf Balkon, Loggia, Galerien, Terrassen, Garten usw. darf die Hausbewohner und Nachbarn nicht stören.
2. Durch Baden oder Duschen darf in der Zeit von 22 bis 6 Uhr die Nachtruhe der übrigen Hausbewohner nicht in vermeidbarer Weise gestört werden.
3. Die Wohnruhe störende Geräusche, welche durch Arbeiten oder durch die Benutzung von Haushaltsgeräten hervorgerufen werden, werden nur an Werktagen in der Zeit von 7 bis 13 Uhr und von 15 bis 20 Uhr gestattet.
4. Lärmen und der Aufenthalt im Treppenhaus sind untersagt.

II. Sicherheit

1. Die Haustüren sind in der Zeit zwischen 20 und 6 Uhr verschlossen zu halten.
2. Das Betreten des Daches ist nicht gestattet.
3. Bei Ausbruch von Feuer ist sofort die Feuerwehr unter der Rufnummer 112 zu benachrichtigen.

III. Allgemeine Nutzungs- und Verhaltensregeln

1. Die Nutzung der Waschmaschinen ist ausschließlich den vom Amt Siek eingewiesenen Benutzern erlaubt. Wäsche darf nur an den dafür vorgesehenen Plätzen getrocknet werden. Beim Wäschetrocknen ist auf ausreichendes Lüften zu achten. Nach Möglichkeit ist die Wäsche nicht in der Wohnung zu trocknen. Das Aufhängen oder Auslegen von Wäsche auf Heizkörpern und in Fenstern ist nicht gestattet.
2. Größere oder sperrige Gegenstände und Mobiliar dürfen nur aufgestellt werden, wenn die Räume übersichtlich und zugänglich bleiben.

IV. Reinigung

1. Zugewiesene Wohnräume, Flure, Treppen, Keller- Abstell-, Bodenräume und sonstige gemeinschaftlich genutzte Einrichtungen oder Flächen sind von den Bewohnern schonend zu behandeln und regelmäßig zu reinigen. Wenn die Bewohner sich nicht auf die Reinigung der Gemeinschaftseinrichtungen einigen können, stellt das Amt Siek einen verbindlichen Reinigungsplan auf.
2. Gas- und Elektrokoher, Wasserzapfstellen, Toiletten, Waschbecken und Ausgüsse sind nach Gebrauch zu säubern. Verstopfungen sind sofort zu beseitigen und –falls dies in Eigenhilfe nicht möglich ist- dem Amt Siek unverzüglich zu melden.
3. In den Toiletten, Ausgussbecken, Waschbecken und Abflüssen dürfen Haus- und Küchenabfälle, Hygieneartikel, Papierwindeln, Katzenstreu und ähnliches nicht geworfen oder entsorgt werden. Benutztes Toilettenpapier ist in der Toilette zu entsorgen.
4. Zum Treppenhaus hin darf die Wohnung nicht gelüftet werden.